

## Land Burgenland

Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 12.11.2025 Sachb.: Brigitte Rosner

Tel.: +43 57 600-2303 Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-027.438-1/4

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, WVA Antau - Stöttera,

Abänderung ("Sanierung") TL150+TL151 und ON Netz Antau - Stöttera,

1. wasserrechtliche Überprüfung gemäß §121 WRG 1959

2. Feststellung des Erlöschens einer wasserrechtlichen Bewilligung

gemäß § 29 WRG 1959

## KUNDMACHUNG

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12.07.2021, Zl.: A4/WA.WLV-10483-8, wurde dem Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt "Sanierung TL150+TL151 und ON Netz Antau - Stöttera" erteilt.

Die Fertigstellung des bewilligten Projektes wurde vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland angezeigt und gleichzeitig um Überprüfung angesucht.

Gleichzeitig wurde vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland die Stilllegung von Leitung von Anlagen angezeigt.

Es ist daher gemäß §29 WRG 1959 das Verfahren des Erlöschens von Wasserbenutzungsrechten einzuleiten.

Dazu findet im Sinne der §§40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI. Nr. 51 idF BGBI. I Nr. 88/2023) und der §§10, 11, 12, 13, 14, 99 Abs.1 lit.c, 105,107 und § 121 sowie §§ 27 und 29 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBI. Nr. 215 idF BGBI. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Mittwoch, dem 26. November 2025

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim Gemeindeamt in Antau um 09:30 Uhr.

Verhandlungsleiterin: Brigitte Rosner

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Amt der Bgld. Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus neu, 3. OG. Bauteil A, Zimmer Nr. 306, beim Gemeindeamt in Antau und beim Gemeindeamt Zemendorf-Stöttera während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen. (§ 10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Simone Dieplinger